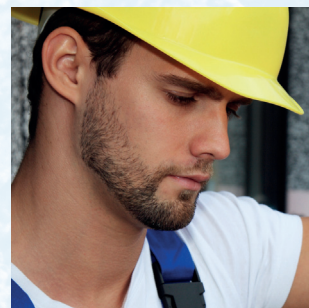




DAS  
**BAYERISCHE**  
BAU GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

# BLICKPUNKT BAU



## BEILAGEN:

- Wege aus der Schwarzarbeit
- Neues Fachbuch: Abfall- und Entsorgungsrecht für Bau und Ausbau – Bayern – jetzt vorbestellen



NEUER GESETZES-  
ENTWURF ZUR  
BEKÄMPFUNG DES  
ZAHLUNGSVERZUGS IM  
GESCHÄFTSVERKEHR

S. 4

BETRIEBLICHER ZUSCHUSS  
ZUR KRANKENVERSICHERUNG  
DER ARBEITNEHMER  
NICHT MEHR STEUERFREI

S. 10

BUNDESARBEITS-  
GERICHT: KEINE  
HINWEISPFLICHT  
DES ARBEITGEBERS  
AUF ENTGELT-  
UMWANDLUNG

S. 11

BAYERISCHER  
FLIESENLEGERTAG 2014:  
AUSGEBUCHTE  
TOP-VERANSTALTUNG

S. 20

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

**Herausgeber:**

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.  
Bavariaring 31  
80336 München,  
Telefon 089/76 79 - 119  
Telefax 089/76 79 - 154

**Verantwortlich für den Inhalt:**

RA Andreas Demharter  
Bavariaring 31  
80336 München

**Anzeigen:**

Andreas Büschler  
Bavariaring 31  
80336 München

**Realisation:**

Grafisches Konzept:  
Artkrise kommunikation[s]design  
Rosenthaler Straße 24  
10119 Berlin  
[www.artkrise.de](http://www.artkrise.de)

Satzerstellung:  
Satzstudio Rößler  
Aindlinger Straße 3  
86167 Augsburg  
[www.satzstudio-roessler.de](http://www.satzstudio-roessler.de)

Druck:  
Druck + Verlag  
Ernst Vögel GmbH  
Kalvarienbergstraße 22  
93491 Stamsried  
[www.verlag-voegel.de](http://www.verlag-voegel.de)

**Erscheinungsweise:**

11 x im Jahr  
Die Ausgaben 07/2014 und 08/2014 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

**Titelseite:**

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

gut 100 Tage ist sie nun im Amt, die Große Koalition, und hat zwischenzeitlich doch einige Themen angepackt, die das Baugewerbe erheblich betreffen. Zeit also für eine erste Kurzbewertung, die – das Ergebnis vorweggenommen – deutlich negativ ausfällt:

Besser als in der vergangenen Legislaturperiode geht die Große Koalition an die Umsetzung der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie heran. Sie erinnern sich – hier drohte im vergangenen Jahr das kuriose Ergebnis, dass eine EU-Richtlinie, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die Zahlungsmoral in den Mitgliedsstaaten zu verbessern, in Deutschland so umgesetzt wird, dass genau das gegenteilige Ergebnis erreicht wird. Erfreulicherweise hat die neue Bundesregierung die kritischen Anmerkungen des Baugewerbes aufgegriffen. Der vorgelegte Referentenentwurf bedarf in einzelnen Punkten noch etwas Feinschliff, ist aber insgesamt auf der „Habenseite“ der 100-Tagesbilanz zu buchen.

Die Renten- und die Mindestlohnpolitik wird auch für den Bau nicht ohne negative Folgen bleiben. Von den immensen Mehrkosten abgesehen, wird die Absenkung des abschlagsfreien Renteneintrittsalters auch in unserer Branche demographische Effekte beschleunigen und tendenziell den Fachkräftemangel verschärfen. Auch die Regelung zum gesetzlichen Mindestlohn betrifft trotz der allgemeinverbindlichen tariflichen Regelungen zumindest in Teilbereichen auch den Bau. Soweit Arbeitnehmer wie z. B. Reinigungskräfte vom persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe nicht erfasst werden, unterfallen sie zukünftig dem gesetzlichen Mindestlohn. Daher ist auch das Baugewerbe von den zu eng gefassten Anwendungsausnahmen betroffen.

Fast ein Totalausfall ist bislang die Wohnungsbaupolitik der Großen Koalition. Sieht der Koalitionsvertrag immerhin noch einen „Dreiklang“ aus Stärkung der Investitionen, Wiederbelebung des sozialen Wohnungsbaus und mietrechtlicher Flankierung vor, ist mit der sog. „Mietpreisbremse“ bislang lediglich die sozialpolitische Komponente angegangen worden. Investitionsanreize – Fehlanzeige! So kuriert man an den Symptomen in überhitzten Wohnungsmärkten, schafft aber keine einzige zusätzliche Wohnung. Gleiches gilt für die energetische Gebäudesanierung und den altersgerechten Umbau. Ohne zusätzliche Anreize werden die Ziele bei der energetischen Sanierung des Immobilienbestands ebenso verfehlt werden, wie bei der Anpassung des Wohnungsbestands an die geänderte Altersstruktur der Nutzer.

Auch die Investitionen in die Infrastruktur entwickeln sich derzeit anders als zugesagt. Hier wollte die Große Koalition eigentlich 5 Mrd. € zusätzlich investieren. Aufgrund sinkender Einnahmen aus der Lkw-Maut droht aber bereits in diesem Jahr ein Rückgang der Investitionen im Vergleich zu 2013. Dem will der Bundesverkehrsminister durch eine Ausweitung der streckenbezogenen Lkw-Maut auf den Gewichtsbereich zwischen 7,5 t und 12 t entgegenwirken. Das ist für Bauunternehmen, die stark von Infrastrukturinvestitionen abhängig sind, wichtig, wird aber viele Betriebe, die Lkw ab 7,5 t im Einsatz haben, mit zusätzlichen Kosten und zusätzlichem bürokratischen Aufwand belasten.

Ihr  
Andreas Demharter



## INHALTSVERZEICHNIS

### AKTUELLES

- 4 ..... Neuer Gesetzesentwurf zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr
- 5 ..... Übergangslösung für zum 01.04.2014 auslaufende allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (abP) im Trockenbau

### RECHT

- 6 ..... BGH – Keine Nebengebote wenn „Preis“ alleiniges Zuschlagskriterium bei Vergaben im Oberschwellenbereich

### STEUERN

- 8 ..... Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft: Bauwirtschaft fordert Verbesserungen
- 8 ..... Das Steuerliche Reisekostenrecht ab 01.01.2014
- 9 ..... Entscheidung zur Umsatzsteuer-Vorfinanzierung von Sicherheitseinbehalten
- 9 ..... Steuerbonus für Handwerkerleistungen auch bei Erweiterung der Wohn- bzw. Nutzflächen
- 10 ... Betrieblicher Zuschuss zur Krankenversicherung der Arbeitnehmer nicht mehr steuerfrei
- 10 ... Elektronische Lohnsteuerkarte (ELStAM) – Verbesserung angemahnt

### TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 11 ... Flyer „Wege aus der Schwarzarbeit“
- 11 ... Bundesarbeitsgericht: Keine Hinweispflicht des Arbeitgebers auf Entgeltumwandlung
- 12 ... Größtes Plus bei der GEW
- 12 ... Ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Winterbeschäftigungs-Umlage

### WIRTSCHAFT

- 14 ... Evaluierung der KfW-Förderprogramme zur Energieeffizienz und Gebäudesanierung 2012
- 15 ... Reale Entwicklung der Bauinvestitionen
- 15 ... Wirtschaftsförderung durch „Bayern International“
- 16 ... Förderung von Beratungsleistungen

### TECHNIK

- 17 ... Bauregelliste 2014/1 des DIBt
- 18 ... Jahresbericht 2013 des Normenausschusses Bauwesen (NABau)

### BERUFSBILDUNG

- 19 ... Duale Studiengänge

### FACHGRUPPEN

- 20... Bayerischer Fliesenlegertag 2014: Ausgebuchte Top-Veranstaltung
- 21 ... Neuerscheinung Arbeitsblatt DWA-A 161
- 22... Walter Braun ist neuer Obmann der ATV DIN 18318

### WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 23... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Januar 2014 im Vergleich zum Vorjahr



## Neuer Gesetzesentwurf zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen neuen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie vorgelegt.

Der Referentenentwurf greift in zentralen Punkten die in der Vergangenheit von der Bauwirtschaft geäußerten Bedenken auf und sieht wesentliche Verbesserungen gegenüber dem in der vorigen Legislaturperiode vorgelegten Entwurf vor. Neuregelungen bei der gesetzlichen Inhaltskontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen bilden hier einen Schwerpunkt. Durch Ergänzungsregelungen in § 308 BGB neu soll künftig verhindert werden, dass marktstärkere Auftraggeber durch allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlungs- oder Abnahmefristen zu ihren Gunsten erheblich verlängern.

Vorgesehene Zahlungsfristen (länger als 30 Tage) und Abnahmefristen (länger als 15 Tage) nach Empfang der (Gegen-)Leistung sollen danach im Zweifel unwirksam sein. Von Seiten der Bauwirtschaft wird hier eine weitere – bisher nicht vorgesehene – notwendige Ergänzung für Abschlagszahlungen mit einer Frist von

21 Tagen gefordert, angelehnt an die VOB/B.

Nach der im Entwurf vorgesehenen Ergänzung in § 288 Abs. 6 BGB neu soll es künftig auch individualvertraglich nicht mehr möglich sein, den Anspruch auf den gesetzlichen Verzugszins abzubedingen. Wünschenswert ist noch eine Ergänzung im Bereich der gesetzlichen Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen, die eine Umgehung des Verzugseintritts wirksam verhindert und auch anderweitigen Beschränkungen bei den Verzugsfolgen entgegensteht.

### Anmerkung:

Im April wird sich das Bundeskabinett mit dem Entwurf befassen. Wir werden Sie über den weiteren Fortgang informieren.

## Übergangslösung für zum 01.04.2014 auslaufende allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (abP) im Trockenbau

Die Bauministerkonferenz hat mit Schreiben vom 18.03.2014 eine Übergangslösung für bis zum 31.03.2014 genehmigte Bauvorhaben mit einem Baubeginn bis 31.05.2014 unterbreitet. Dadurch konnte ein Stillstand bei bereits laufenden oder kurz vor Ausführung stehenden Bauvorhaben verhindert werden.

Wie bereits in der BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 3, März 2014 (S. 6, 7) mitgeteilt, laufen zum 01.04.2014 eine Reihe von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für brand- und schallschutztechnische Systeme aus. Es handelt sich dabei um jene abP's, die auf Grundlage einer Extrapolation gutachterlich erteilt wurden. Nachdem sich bei den zuständigen Prüfinstituten ein Antragsstau gebildet hat, zeichnete sich eine nicht rechtzeitige Verlängerung der ablaufenden abP's ab. Um die ab 01.04.2014 drohenden Behinderungen und Stillstände von Bauvorhaben abzuwenden, hat nun die Bauministerkonferenz folgende Zwischenlösung erarbeitet:

### 1. Laufende bzw. bis zum 31.03.2014 genehmigte Bauvorhaben mit Baubeginn bis spätestens 31.05.2014

Für diese Bauvorhaben wird die Verwendung von Bauprodukten von der Bauaufsicht geduldet, wenn die zugrunde liegenden abP's bis zum 31.03.2014 gültig waren und sicherge-

stellt ist, dass es hier zu einer zeitnahen Verwendung kommt.

### 2. Sonstige Bauvorhaben, die noch im Jahr 2014 begonnen werden

Bei Bauvorhaben, die die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen, die aber noch im Jahr 2014 begonnen werden, kommt zunächst die Beantragung einer Zustimmung im Einzelfall in Betracht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Verwendungsnachweis durch eine nun ausnahmsweise von den Prüfstellen erteilte abP zu erbringen. Die Bauministerkonferenz hat den Prüfstellen mit ihrem Schreiben vom 18.03.2014 die Möglichkeit eingeräumt, ausnahmsweise befristete abP's auszustellen, wenn der Verwendung keine sachlichen Gründe entgegenstehen, weil sie auf regulär durchgeführten Prüfungen basieren (sog. „Deckblatt-abP's“). Die so ausgestellten abP's betreffen damit immer nur den tatsächlich geprüften Anwendungsbereich und erfassen nie den

hochgerechneten Bereich (Extrapolationsbereich).

### 3. Bauvorhaben ab dem 01.01.2015

Hier müssen die abP's ordnungsgemäß vorliegen, es gibt dann keine Sonderregelungen mehr.

**Wichtig:** Unabhängig von den obigen Ausführungen empfehlen wir – um das zivilrechtliche Haftungsrisiko zu minimieren – unsere Hinweise aus dem BLICKPUNKT BAU Artikel auf den Seiten 6 und 7 der Ausgabe 3, März 2014 zu befolgen.

Das Schreiben der Bauministerkonferenz vom 18.03.2014 steht auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung.



## BGH – Keine Nebenangebote wenn „Preis“ alleiniges Zuschlagskriterium bei Vergaben im Oberschwellenbereich

Ist in einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium vorgesehen, dürfen Nebenangebote – selbst wenn sie zugelassen sind – grundsätzlich nicht gewertet werden.

Dies hat der BGH in seinem Beschluss vom 07.01.2014 (Az.: X ZB 15/13) abschließend entschieden, nachdem diese Rechtsfrage von verschiedenen Oberlandesgerichten anders beurteilt worden war.

### Der Fall:

Die Vergabestelle hatte Bauleistungen im offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben. Gegenstand des Auftrags war der Umbau einer in Betrieb befindlichen Straßenbahntrasse. Es waren Nebenangebote zugelassen, für die der Preis alleiniges Zuschlagskriterium sein sollte.

Ein Bieter, dessen Hauptangebot das preislich günstigste war, wehrte sich dagegen, dass die Vergabestelle den Zuschlag auf das günstigere Nebenangebot eines anderen Bieters erteilen wollte. Er rügte, dass das Nebenangebot nicht ge-

wertet werden dürfe. Nachdem die Vergabestelle nicht abhalf, beantragte er Vergabenachprüfung. Das zuständige Thüringer Oberlandesgericht hatte dem BGH diese Frage angesichts der divergierenden Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte zur Vorlage gebracht.

### Die Entscheidung:

Der BGH hat den Meinungsstreit nunmehr höchstrichterlich entschieden und die Wertung des Nebenangebots für vergaberechtswidrig erklärt. Wenn nur der Preis für den Zuschlag maßgeblich sein soll, dann besteht nach Ansicht des BGH die Gefahr, dass ein den Mindestanforderungen genügendes Nebenangebot, das nur geringfügig billiger als das günstigste Hauptangebot ist, den Zuschlag erhalten müsste, auch wenn es qualitativ schlechter und somit nicht das wirtschaftlichste Angebot ist.



Das vergaberechtliche Wettbewerbsprinzip verlangt Regelungen, wie Nebenangebote im Verhältnis zu der im Hauptangebot vorgesehenen Ausführung zu werten sind. Auch die von der Vergabestelle durchgeführte Gleichwertigkeitsprüfung konnte den Mangel an geeigneten Zuschlagskriterien nicht heilen. Als „ungeschriebenes“ Wertungskriterium genügt eine Gleichwertigkeitsprüfung ohne benannte Bezugspunkte nicht dem vergaberechtlichen Transparenzgebot. Denn ohne bestimmte Anforderungen an die anzubietende Leistung ist es für die Bieter nicht vorhersehbar, welche Varianten noch als gleichwertig anerkannt werden und welche nicht.

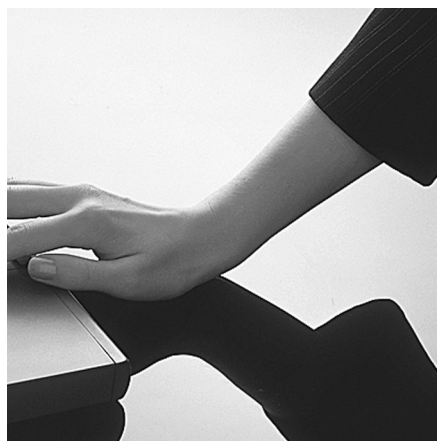
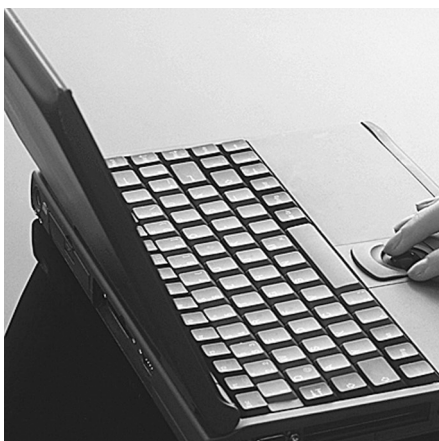
Eine allgemeine Festlegung bezüglich der an die Nebenangebote gestellten Anforderungen trifft der BGH angesichts der möglichen Anwendungsbreite nicht. Es käme für die erforderlichen Festlegungen auf den jeweiligen Einzelfall und die Ge-

samtumstände an. Im Sinne des BGH dürfte auch der jüngste Beschluss des OLG Düsseldorf vom 27.11.2013 (Az. Verg 20/13) sein, mit dem es bei einer Ausschreibung im offenen Verfahren mit zugelassenen Nebenangeboten auch etwaigen Ausweichstrategien, die neben dem Preis weitere „Alibikriterien“ vorsehen, eine Absage erteilt.

In dem Streitgegenständlichen Vergabeverfahren war zwar der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot vorgesehen, für die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots sollte dabei jedoch zu 95 % der Preis maßgeblich sein, während das weitere Unterkriterium, Terminplanung, auf ein unbedeutendes Maß (5 %) zurückgestuft wurde. Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass das Nebenangebot nicht gewertet werden durfte, da der Auftraggeber hier praktisch nur den Preis und nicht das wirtschaftlichste Angebot bewerte.

**Anmerkung:** Bedauerlicher Weise hat sich der BGH für Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich gegen die Zulassung von Nebenangeboten, wenn der „Preis“ alleiniges Zuschlagskriterium ist, ausgesprochen, obwohl er selbst die damit einhergehende „Innovationsbremse“ erkannt hat. Der BGH hat seine Entscheidung ausdrücklich auf Vergaben, die in den Geltungsbereich des Vierten Teils des GWB fallen – also auf den Oberschwellenbereich – bezogen.

Nach Mitteilung der Bayerischen Obersten Baubehörde wird die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht automatisch auf den Unterschwellenbereich (Baumaßnahmen bis zu einem geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 5.186.000 € netto) übertragen, da sich VOB/A und VOB/A EG in diesem Punkt deutlich unterscheiden.



[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



## Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft: Bauwirtschaft fordert Verbesserungen

Im Februar erließ das Bundesministerium für Finanzen (BMF) ein Anwendungsschreiben zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen. Wir informierten darüber im BLICKPUNKT BAU, 03/2014, Seite 9. Nach der Neuregelung kommt es zukünftig für die Anwendung bei der Umkehr der Umsatzsteuerschuld darauf an, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits unmittelbar zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet.

Zukünftig muss der leistende Bauunternehmer für jeden ausgeführten Umsatz mit geeigneten Belegen nachweisen, dass sein Vertragspartner die bezogenen Bauleistungen seinerseits zur Erbringung von derartigen Leistungen verwendet. Dabei soll die Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung lediglich Indizwirkung haben, selbst wenn diese ausdrücklich für umsatzsteuerliche Zwecke und für diesen Umsatz vom Leistungsempfänger verwendet wurde.

In der Praxis ist für den leistenden Bauunternehmer nur schwer erkennbar, wie der Leistungsempfänger (z. B. ein Bauträger) die bezogenen Bauleistungen seinerseits für seine Bauleistung verwendet. Schon die Abgrenzung, wann überhaupt eine Bauleistung i.S.d. § 13 b UStG vorliegt, ist nicht immer einfach und eindeutig zu beantworten.

Darüber hinaus ist die Vereinbarungsmöglichkeit, ob die Umkehr der USt-Schuld im konkreten Fall angewendet werden soll oder nicht, abgeschafft worden. Damit bestehen zukünftig für die Beteiligten zusätzliche Risiken. Bisher

konnten sie sich aufgrund der Vereinfachungsregelung über die Handhabung der Steuerschuldnerschaft einigen.

Mit Veröffentlichung des BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt (15.02.2014) sind die neuen Grundsätze anzuwenden. Die Problematik einer fehlenden Übergangsregelung stellt sich insbesondere bei Bauprojekten, die vor den 15.02.2014 begonnen worden sind und nach dem Termin fertiggestellt worden sind. Der Gesetzgeber muss unbedingt ausreichend lange Übergangszeiten gewährleisten, bei denen es nicht beanstandet wird, wenn die Beteiligten die bislang geltenden Verwaltungsanweisungen weiterhin anwenden.

Um für Abhilfe dieser rechtsunsicheren Situation für die Unternehmen und für eine ausreichend lange Übergangszeit zu werben, wandten sich ZDB, Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB), Bundesvereinigung Bauwirtschaft (BVB) und der Zentrale Immobilienausschuss (ZIA) an das Bundesfinanzministerium, das eine Überarbeitung angekündigt hat. ■

## Das Steuerliche Reisekostenrecht ab 01.01.2014

Mit Wirkung ab 1. Januar 2014 wurde das steuerliche Reisekostenrecht grundlegend umgestaltet. Daraus ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf die Reisekostenabrechnungen baugewerblicher Unternehmen.

Zur Reform des Reisekostenrechts hat der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) die Info-Broschüre „Steuerliches Reisekostenrecht 2014 für baugewerbliche Unternehmen“ veröffentlicht.

Die Broschüre (30 Seiten)  
kann bei der Hauptgeschäftsstelle,  
Frau Hauer,  
unter [hauer@lbb-bayern.de](mailto:hauer@lbb-bayern.de)  
angefordert werden.

## Entscheidung zur Umsatzsteuer-Vorfinanzierung von Sicherheitseinbehalten

Nach einem neuem BFH-Urteil ist die Umsatzsteuer für Gewährleistungssicherheitseinbehalte erst bei Auszahlung fällig.

Umsatzsteuerrechtlich müssen Unternehmer im Rahmen der Sollbesteuerung ihre Leistung bereits in dem Voranmeldungszeitraum versteuern, in dem sie die Leistung erbracht haben. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unternehmer zu diesem Zeitpunkt die ihm zustehende Vergütung bereits erhalten oder nicht erhalten hat. Die Vorfinanzierung der Umsatzsteuer entfällt nach § 17 Umsatzsteuergesetz (UStG) nur dann, wenn der Unternehmer seinen Entgeltanspruch nicht durchsetzen kann.

Nach dem neuen BFH-Urteil liegt „Uneinbringlichkeit“ vor wenn damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung auf absehbare Zeit rechtlich oder

tatsächlich nicht durchsetzen kann. Dies ist der Fall, wenn ein Bauunternehmer im Gewährleistungszeitraum (2 – 5 Jahre) nicht an den Sicherheitseinbehalt kommt und auch keine Bürgschaft stellen kann, um an den Sicherheitseinbehalt zu kommen. Dabei kommt es insbesondere darauf an, ob eine Bürgschaftsstellung möglich war, mit der der leistende Bauunternehmer es erreicht hätte, dass der Kunde das volle Entgelt entrichtet.

**Die neue Rechtsprechung soll der nachfolgende Fall verdeutlichen:**

**Bauunternehmer A** stellt eine Schlussrechnung über 100.000 Euro zzgl. 19.000 Euro Umsatzsteuer aus. Der Kunde behält

einen Sicherheitseinbehalt von fünf Prozent, also 5.950 Euro ein. **A** wird aufgrund Überschreitung der Kreditlinie von seiner Bank keine Bürgschaft gewährt. **A** muss aufgrund des BFH-Urteils nun anstatt 19.000 Euro Umsatzsteuer nun 18.050 Euro ans Finanzamt abführen. Die 950 Euro Umsatzsteuer werden erst mit Auszahlung des Sicherheitseinbehalts nach fünf Jahren fällig.

### Anmerkung

Die Finanzverwaltung hat sich bisher noch nicht zum Urteil geäußert. Wir werden über die weitere Entwicklung informieren.

## Steuerbonus für Handwerkerleistungen auch bei Erweiterung der Wohn- bzw. Nutzflächen

In einem Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministerium (BMF) zum Steuerbonus für Handwerkerleistungen wurde die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes in Bezug auf Wohn- und Nutzflächenerweiterungen von der Finanzverwaltung berücksichtigt.

Auch Erweiterungsmaßnahmen bei bestehenden Gebäuden sind demnach förderungswürdig wie z. B. der Dachgeschossausbau, der Kellerausbau und die Erstellung einer Fertiggarage etc. Auch eine nachhaltige Erhöhung des Gebrauchswerts der Immobilie führt nicht mehr zum Ausschluss der Gewährung der Steuerermäßigung.

Allerdings sind handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen reiner Neubaumaßnahmen weiterhin nicht förderungswürdig.

Eine „Beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter haushaltnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen“ kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter [hauer@lbb-bayern.de](mailto:hauer@lbb-bayern.de), abgerufen werden.

## Betrieblicher Zuschuss zur Krankenversicherung der Arbeitnehmer nicht mehr steuerfrei

Die Spitzenorganisationen der deutschen gewerblichen Wirtschaft wenden sich gegen die neue Qualifizierung von Zukunftssicherungsleistungen als „Barlohn“, die zur Folge hat, dass die 44 Euro-Freigrenze nicht mehr anwendbar ist.

Nach dem BMF-Schreiben vom 10.10.2013 stellen Zuschüsse der Arbeitgeber an seine Mitarbeiter für Zukunftssicherungsleistungen für freiwillige Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherungen Barlohn dar und sind damit voll steuerpflichtig. Die Freigrenze für Sachbezüge (44,- € pro Monat) im Lohnsteuerrecht ist hierauf nicht mehr anzuwenden.

Die Qualifizierung von Zukunftssicherungsleistungen als Barlohn steht im Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Sie benachteiligt die vom Arbeitgeber finanzierte betriebliche Krankenversicherung zu Gunsten seines Arbeitnehmers und kommt einer Steuererhöhung gleich.

Das Schreiben der Verbände zur neuen Qualifizierung von Zukunftssicherungsleistungen kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter [hauer@lbb-bayern.de](mailto:hauer@lbb-bayern.de), abgerufen werden.

## Elektronische Lohnsteuerkarte (ELStAM) – Verbesserung angemahnt

Die BDA (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) hat Verbesserungen im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) angemahnt.

Die BDA fordert konkret:

- **die Bereitstellung von monatlichen Änderungslisten**

Im ELStAM-Verfahren werden den Arbeitgebern Änderungen der ELStAM der angemeldeten Arbeitnehmer automatisch durch **Änderungslisten** mitgeteilt. Für die betriebliche Praxis ist die **zeitnahe Bereitstellung** dieser Änderungslisten zu Beginn eines jeden Monats sehr wichtig, um korrekte Lohnabrechnungen durchführen zu können. In den vergangenen Monaten erfolgte die elektronische Übermittlung der Änderungslisten jedoch verzögert. Es wurden technische Maßnahmen zur Stabilisierung des Systems eingeleitet. Zudem arbeitet die Finanzverwaltung daran, dass der noch vorkommende Versand von Änderungslisten, die keine tatsächlichen Änderungen der ELStAM enthalten, möglichst ausgeschlossen wird.

- **die chronologische Verarbeitung der An- und Abmeldungen von Arbeitnehmern**

Derzeit ist nicht sichergestellt, dass An- und Abmeldungen von Arbeitnehmern, die in kurzem zeitlichen Abstand voneinander im ELStAM-System eintreffen, in

der korrekten zeitlichen Reihenfolge verarbeitet werden. In der Praxis kann es deshalb zu Abweisungen von An- und Abmeldungen kommen oder die Anmeldung bei einem neuen Arbeitgeber zeitlich vor der Abmeldung beim alten Arbeitgeber erfolgen. Die BDA setzt sich zur Entschärfung des Problems dafür ein, dass die Zahl der Anlässe für An- und Abmeldungen deutlich reduziert wird. Dazu ist vor allem die Einführung einer Stornofunktion erforderlich, mit der fehlerhafte An- und Abmeldungen korrigiert werden können.

- **die Vermeidung von fehlerhaften Verarbeitungen von Abmeldungen**

Es traten Fälle auf, in denen Abmeldungen systemseitig mit der Rückmeldung „Abmeldung erfolgreich“ beantwortet wurde, so dass der Anwender von einer korrekten Abmeldung ausgehen konnte. Bei einem darauffolgenden Anmeldeversuch wurde die Anmeldung jedoch mit dem Fehler „Erneute Anmeldung nicht möglich, Arbeitnehmer ist bereits angemeldet“ abgelehnt. Nach Aussage der Finanzverwaltung liegt hier ein technisches Problem vor, das behoben werden soll.

- **die Einführung von Plausibilitätsprüfungen**

Die Arbeitgeberverbände fordern die Einführung von Plausibilitätsprüfungen auf Ebene der Finanzämter. Damit soll z. B. ausgeschlossen werden, dass Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer die Steuerklasse II ohne Kinderfreibetrag mitgeteilt wird.

Die ELStAM waren von Seiten der Arbeitgeber spätestens für den letzten im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum abzurufen und anzuwenden. Nach Einschätzung der Finanzverwaltung sind derzeit mehr als 90 % der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im ELStAM-Verfahren erfasst. Derzeit werden noch nicht in das ELStAM-Verfahren eingestiegene Arbeitgeber gezielt von den zuständigen Finanzämtern angeschrieben. Härtefallanträgen nach § 39e Abs. 7 EStG wird aber in aller Regel nur dann stattgegeben, wenn Arbeitgeber tatsächlich nicht in der Lage sind, an dem elektronischen Verfahren teilzunehmen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Fälle, in denen mangels Anschluss keine Online-Verbindung zur ELStAM-Datenbank hergestellt werden kann.



## Flyer „Wege aus der Schwarzarbeit“

**Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat einen Flyer „Wege aus der Schwarzarbeit“ herausgegeben.**

Der Flyer liegt dieser Ausgabe von BLICKPUNKT BAU als Verlegerbeilage bei.

Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit verharren weiter auf hohem Niveau. Besonders davon betroffen ist die Bauwirtschaft. Das Ausmaß und die Erscheinungsformen von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind nach wie vor bedrohlich. Sie reichen von Bauleistungen „ohne Rechnung“ bis zu mafiösen Strukturen, in denen mit hoher krimineller Energie gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen und Lohnsteuern, Sozialversicherungsbeiträge und Sozialkassenbeiträge hinterzogen werden.

Problematisch sind nach wie vor auch die hohe Akzeptanz von Schwarzarbeit in der Bevölkerung und das fehlende Unrechtsbewusstsein.

Dabei ist allen klar, dass die hohe Belastung regulärer Beschäftigungsverhältnisse mit Steuern und Abgaben eine der Hauptursachen für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung ist. Eine effektive Gegenstrategie muss daher vor allem hier ansetzen und die Steuer- und Abgabenbelastung verringern.

In dem Flyer werden Wege aufgezeigt, wie Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besser bekämpft werden könnte.

## Bundesarbeitsgericht: Keine Hinweispflicht des Arbeitgebers auf Entgeltumwandlung

**Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, den Arbeitnehmer von sich aus auf den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung hinzuweisen.**

Aufgrund des „Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ (Betriebsrentengesetz) haben alle Arbeitnehmer seit dem 1. Januar 2002 grundsätzlich Anspruch auf eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung. Der Arbeitnehmer kann seitdem von seinem Arbeitgeber verlangen, dass von seinen Entgeltansprüchen bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

In der Vergangenheit sind zahlreiche Baubetriebe mit der Behauptung von Versicherungsagenturen und Maklern konfrontiert worden, der Arbeitgeber sei angeblich verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer auf den gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung hinzuweisen. Komme der Arbeitgeber die-

ser Hinweispflicht nicht nach, so bestehe ein Schadenersatzanspruch des Arbeitnehmers oder aber seiner Hinterbliebenen. In diesem Zusammenhang wurde auch auf vermeintlich einschlägige Gerichtsurteile verwiesen, in denen einzelne Arbeitgeber zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt worden seien.

Diese Behauptungen sind nicht zutreffend, da es weder eine gesetzliche noch eine tarifliche Verpflichtung des Arbeitgebers gibt, die Arbeitnehmer auf den Anspruch auf Entgeltumwandlung hinzuweisen. Diese Rechtsauffassung hat das Bundesarbeitsgericht nunmehr in einer Grundsatzentscheidung bestätigt und deutlich gemacht, dass der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, den Arbeitnehmer von sich aus auf den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung hinzuweisen (BAG, Urteil vom 21. Januar 2014, Az.: 3 AZR 807/11).

In dem nunmehr entschiedenen Rechtsstreit hatte ein Arbeitnehmer nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses den Arbeitgeber auf Schadenersatz in Höhe von über 14.000,00 € verklagt und dies damit begründet, der Arbeitgeber habe es pflichtwidrig unterlassen, den Kläger auf seinen Anspruch auf Entgeltumwand-

lung nach § 1 a BetrAVG hinzuweisen. Bei entsprechender Kenntnis dieses Anspruchs hätte der Kläger monatlich 215,00 € seiner Vergütung in eine Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung umgewandelt und eine entsprechende Rentenanswartschaft erworben. Die Klage war jedoch in allen

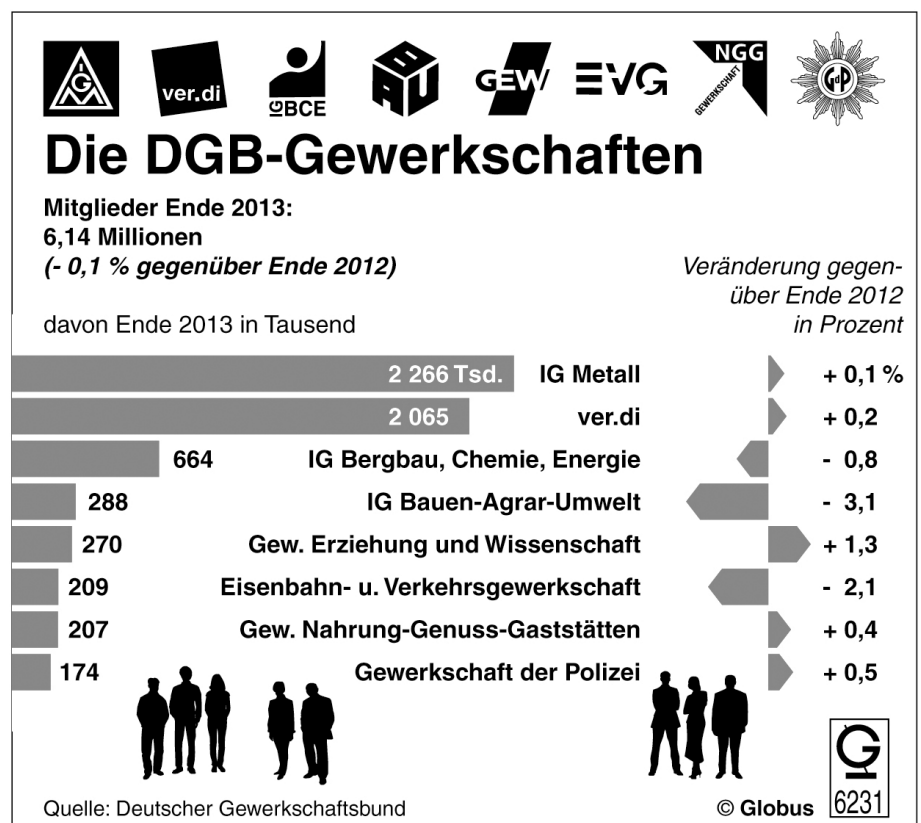
drei Instanzen erfolglos, da der Arbeitgeber nach Auffassung der Arbeitsgerichte weder aufgrund der Regelungen des Betriebsrentengesetzes noch aufgrund seiner Fürsorgepflicht verpflichtet war, den Arbeitnehmer von sich aus auf den Anspruch auf Entgeltumwandlung hinzuweisen. ■

## Größtes Plus bei der GEW

Der Mitgliederschwund beim Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) ist fast zum Stillstand gekommen. Im Jahr 1991, also im Jahr nach der deutschen Wiedervereinigung, hatten die im DGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften fast zwölf Millionen Mitglieder (vor der Wiedervereinigung waren es noch knapp acht Millionen).

Ende des Jahres 2013 zählten sie noch 6.142.750 Organisierte, das waren rund 8.400 oder 0,1 Prozent weniger als ein Jahr zuvor. Stärkste unter den acht Einzelgewerkschaften ist die IG Metall mit 2,266 Millionen Mitgliedern; die Metaller konnten gegenüber dem Vorjahr ihre Mitgliederzahl leicht erhöhen (plus 0,1 Prozent).

An zweiter Stelle steht die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di mit 2,065 Millionen Mitgliedern (0,2 Prozent mehr als Ende 2012.) Mit weitem Abstand folgt die IG Bergbau, Chemie, Energie mit rund 664 000 Mitgliedern. Das größte Minus gab es bei der IG Bau mit 3,1 Prozent, während die Gewerkschaft Erziehung



und Wissenschaft (GEW) 1,3 Prozent mehr Mitglieder zählte. Im kleinsten DGB-Verband, der Gewerkschaft der

Polizei, sind 174 000 Beschäftigte organisiert.

Quelle: Deutscher Gewerkschaftsbund ■

## Ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft – Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Winterbeschäftigungs-Umlage

Aufgrund des strengen Winters 2012/2013 sind die Ausgaben für die Produktive Winterbauförderung deutlich angestiegen und die Rücklage für die umlagefinanzierten Leistungen deutlich gesunken.

Nach Abrechnung des Haushaltsjahres 2013 hat die Bundesagentur für Arbeit ihre aktuelle Winterbau-Information für die Schlechtwetterperiode 2012/2013 veröffentlicht.

Daraus ergibt sich – wie in den Vorjahren – die Entwicklung der Inanspruchnahme der gesetzlichen Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft, die teilweise aus der

Arbeitslosenversicherung und teilweise aus der Winterbeschäftigungs-Umlage finanziert werden, sowie die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben aus der gesetzlichen Winterbeschäftigungs-

Umlage bis zum Jahresende 2013.

Die Bundesagentur für Arbeit hat im Einzelnen zur Entwicklung im abgelaufenen Kalenderjahr 2013 die folgenden Feststellungen getroffen:

### **1. Anteil des Baugewerbes an der Bruttowertschöpfung**

Der strenge Winter hat die Bauwirtschaft in der Schlechtwetterperiode 2012/2013 stärker in Mitleidenschaft gezogen als die Gesamtwirtschaft. Während in den beiden Winterquartalen 2012/2013 die preisbereinigte Bruttowertschöpfung in der Gesamtwirtschaft um 6,4 % zurückging, ging sie im Baugewerbe gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum mit 9,0 % wesentlich deutlicher zurück.

### **2. Entwicklung der Kurzarbeit**

Die Zahl der Kurzarbeiter im Baugewerbe ist in der letzten Schlechtwetterperiode gegenüber dem Vorjahreszeitraum leicht angestiegen. Der durchschnittliche Bestand von Kurzarbeitern in Betrieben des Baugewerbes lag in den Monaten Dezember bis März in der Schlechtwetterperiode 2010/2011 bei 111.781 Arbeitnehmern, in der Schlechtwetterperiode 2011/2012 bei 93.176 Arbeitnehmern und in der Schlechtwetterperiode 2012/2013 bei 102.653 Arbeitnehmern. Damit lag die Kurzarbeiterquote im Baugewerbe im Vergleich zu den Kurzarbeitern aller Wirtschaftszweige bei 47,9 % (Schlechtwetterperiode 2011/2012: 50,2 %).

### **3. Winterarbeitslosigkeit in der Bauwirtschaft**

Für die statistische Erfassung des Zugangs an Arbeitslosen in den Bauberufen und des Bestandes an Arbeitslosen in den Bauberufen hat die Bundesagentur für Arbeit eine Neuabgrenzung vorgenommen. Die in der Winterbau-Information für die Schlechtwetterzeit 2012/2013 veröffentlichten statistischen Auswertungen sind daher mit denjenigen der Vorjahre nicht

mehr vergleichbar. Nunmehr werden u. a. auch Bauingenieure, Bautechniker, Bauführer, Architekten, Bautischler und Baumaschinenführer in den Bauberufen mit erfasst.

Nach dieser Neuabgrenzung ergibt sich für die Schlechtwetterperiode 2012/2013 ein Bestand an Arbeitslosen in den Bauberufen von 244.843; in der Schlechtwetterperiode 2011/2012 waren es 234.825, in der davor liegenden Schlechtwetterperiode 2010/2011 waren es 322.057.

### **4. Leistungen der Bundesagentur für Arbeit**

Die Gesamtausgaben für die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in allen genannten Zweigen des Baugewerbes lagen im Haushaltsjahr 2013 mit 790,0 Mio. Euro auf einem ähnlich hohen Niveau wie im Haushaltsjahr 2010 (777,0 Mio. Euro). Die Ausgabensteigerung gegenüber dem Vorjahr (2012 = 613,0 Mio. Euro) führt die Bundesagentur für Arbeit auf den strengen Winter 2012/2013 zurück.

Die Ausgaben für die umlagefinanzierten Leistungen des Mehraufwands-Wintergeldes und des Zuschuss-Wintergeldes sind ziemlich konstant geblieben. Die Höhe des von der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlten Saison-Kurzarbeitergeldes, das aus der Arbeitslosenversicherung finanziert wird, hat im Haushaltsjahr 2013 mit 315,0 Mio. Euro den zweithöchsten Stand seit seiner Einführung erreicht (2010 = Höchststand von 331,0 Mio. Euro). Die Ausgaben für die Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung für die Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld, die aus der Winterbeschäftigungs-Umlage finanziert werden, sind in den letzten beiden Schlechtwetterperioden deutlich angestiegen.

Die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungs-Umlage sind seit dem Kalenderjahr 2009 zwar kontinuierlich an-

gestiegen. Wegen der Entwicklung der umlagefinanzierten Leistungen zuzüglich der Verwaltungskosten konnten diese aber auch im Haushaltsjahr 2013 nicht in vollem Umfang durch die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungs-Umlage gedeckt werden. Unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten ergab sich vielmehr im Haushaltsjahr 2013 eine Unterdeckung bei den umlagefinanzierten Leistungen in Höhe von 75,0 Mio. Euro.

Bei den Verwaltungskosten, die dem Baugewerbe bis zu einer gesetzlichen Höchstgrenze von 17,5 Mio. Euro in Rechnung gestellt werden können, ist diese Höchstgrenze erneut – wenn auch nur geringfügig – unterschritten worden. Die für das Haushaltsjahr 2013 anzusetzenden Verwaltungskosten werden voraussichtlich 16,0 Mio. Euro betragen; das entspricht dem Vorjahreswert.

### **5. Einnahmen und Ausgaben aus der Winterbeschäftigungs-Umlage**

Für die einzelnen Zweige des Baugewerbes, die in die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung einbezogen sind, erfolgen bei der Bundesagentur für Arbeit getrennte Haushaltsrechnungen. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für das Baugewerbe, die ein Guthaben von am Jahresende 2012 noch 237,0 Mio. Euro aufwies, ist infolge der Entwicklung im Haushaltsjahr 2013 um 75,0 Mio. Euro auf 167,0 Mio. Euro zurückgegangen.

Alle weiteren Einzelheiten zur Winterbau-Information der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Rubrik Sozialrecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Rubrik%20Sozialrecht).



## Evaluierung der KfW-Förderprogramme zur Energieeffizienz und Gebäudesanierung 2012

Im Jahr 2012 wurden in dem Programm „Energieeffizient Bauen“ etwa 66.000 Neubauvorhaben mit mehr als 115.000 Wohnungen in Deutschland gefördert. Damit wurde jede 2. Neubauwohnung durch die KfW gefördert.

Gemessen an der Zahl der Baugenehmigungen im Jahr 2012 (laut Bautätigkeitsstatistik rund 211.000 Wohnungen), erreicht die Förderung damit einen Anteil von etwa 55% am deutschen Wohnungsneubau. D.h. mehr als die Hälfte aller genehmigten Neubaumaßnahmen laufen über die Förderung der KfW.

Im Bereich energieeffizienter Neubau von Ein-/Zwei- und Mehrfamilienhäusern werden die Standards KfW-Effizienzhaus 40, 55 und 70 gefördert, die zum Neubaustandard der EnEV 2009 definiert sind. Der Anteil des Standards 70 beträgt 73%, der höchste Standard 40 ist mit 8% vertreten. Das erreichte Wärmeschutzniveau liegt deutlich über dem EnEV-Neubau-Standard. Im Durchschnitt wurde der nach EnEV definierte Grenzwert für den Transmissionswärmeverlust, ein Maß für den Wärmeverlust der gesamten Gebäudehülle, um ungefähr 43% unterschritten.

Die geförderten Neubauten werden am häufigsten (zu 48%) mit elektrischen Wärmepumpen beheizt. Gasheizungen (überwiegend Erdgas) haben einen Anteil von 32%, Fernwärmeheizungen von 13% und Biomasseheizungen von etwa 8%. Heizöl wird nur sehr selten als Hauptenergieträger eingesetzt. Solaranlagen (Solarthermie bzw. Photovoltaik) wurden an 47% der Gebäude installiert, Lüftungsanlagen (diese ganz überwiegend mit Wärmerückgewinnung) in 59% der Gebäude.

Beim Programm „Energieeffizient Sanieren“ wurden in Deutschland im Jahr 2012 fast 88.000 Förderzusagen für Maßnahmen an über 242.000 Wohnungen (in Bayern 43.782) erteilt. Übereffizienten Anteil hatten daran Einzelmaßnahmen mit knapp 80%. Gut 20% entfielen auf KfW-Effizienzhäuser. Dies zeigt überaus deutlich, dass die Breitenwirkung der Programme über Einzelmaßnahmen erreicht wird. Dies unterstreicht unsere Forderung, technische Anforderungen und damit geforderte Investitionsvolumina bei der Förderung nicht zu hoch anzubinden. Sukzessive durchgeführte Einzelmaßnahmen sind zur Erreichung der Energiewende wichtiger als unterbliebene, weil zu hoch ambitionierte Komplettanierungen. Dies bestätigt ein Blick auf die Varianten bei der Komplettanierung (KfW-Effizienzhäuser). Der Anteil der Standardhäuser 100 und 115 an den geförderten WE macht hier über 60% aus. Der ambitionierte Standard 55 kommt auf einen Anteil von unter 5%.

Für die Ermittlung der Beschäftigungseffekte wurden die von den Fördermittelempfängern angegebenen Gesamtinvestitionskosten der energiesparenden Modernisierungsmaßnahmen herangezogen. Diese Investitionen in Höhe von 5,4 Mrd. € bewirkten Beschäftigungseffekte im Umfang von 69.000 Personenn Jahren. ■

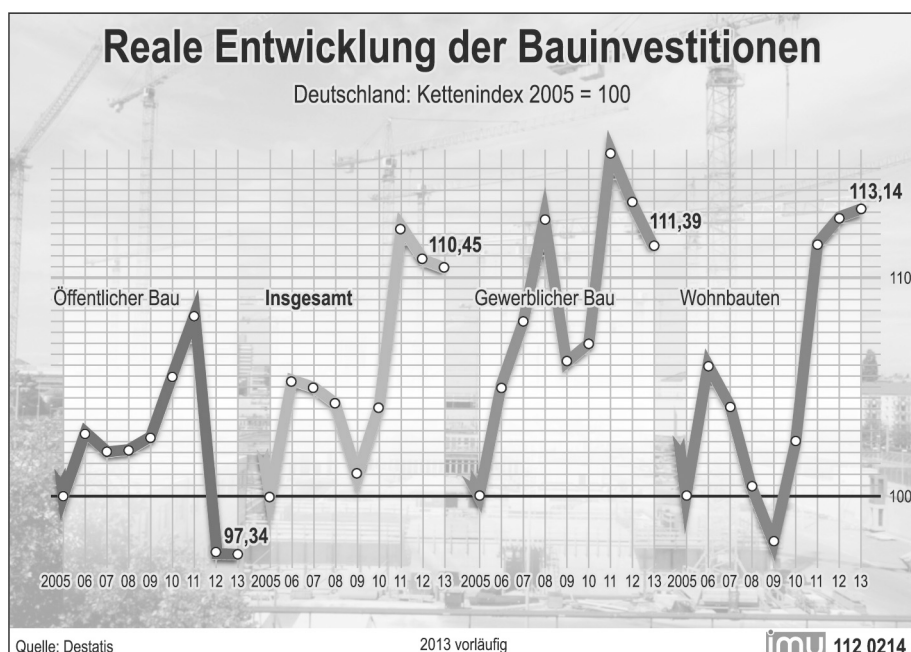
## Reale Entwicklung der Bauinvestitionen

### Wohnungsbau weiter aufwärts

Nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes sind die Bauinvestitionen in Deutschland 2013 auf insgesamt 270,16 Mrd. Euro angestiegen, was einem nominalen Plus von 1,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Preisbereinigt beträgt das „Wachstum“ aber -0,3 Prozent.

Dabei konnte der Wohnungsbau ein positives reales Wachstum um 0,3 Prozent verbuchen. 2013 entfielen auf Wohnbauten 58,6 Prozent der Bauinvestitionen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis)



## Wirtschaftsförderung durch „Bayern International“

**Auslandsmessen, Delegations- und Unternehmerreisen: Bayern International unterstützt Bauunternehmen die auch im Ausland bauen wollen.**

Sie wollen Ihre Bauleistungen im Ausland anbieten? Einfach und unkompliziert und finanziell gefördert?

Dann nehmen Sie die Förderprojekte von Bayern International in Anspruch und machen Sie Ihre ersten Schritte ins Ausland – bei der Erschließung von neuen Märkten oder um bestehende Geschäftskontakte auszubauen.

Stellen Sie im Rahmen des Bayerischen Gemeinschaftsstandes auf Messen weltweit aus oder reisen Sie mit der Spitze des Bayerischen Wirtschaftsministeriums in viel versprechende Märkte.

Die Projekte werden durch das Bayerische Wirtschaftsministerium finanziell gefördert. Um die Organisation kümmert sich Bayern International.

Weitere Informationen hierzu  
finden Sie unter  
[www.bayern-international.de/  
aktiv-im-ausland/](http://www.bayern-international.de/aktiv-im-ausland/)

## Förderung von Beratungsleistungen

Das Modellprojekt **unternehmensWert:Mensch** fördert bis Ende 2014 die Kosten externer Berater zur Fachkräftesicherung und zur Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit der eigenen Mitarbeiter. Antragsfrist ist Ende Juni 2014.

Beratungen zu einer modernen Personalpolitik in kleinen und mittleren Unternehmen mit bis zu 80 % gefördert werden können: Bis Ende 2014 läuft im Rahmen der Fachkräfteoffensive des Bundes nahezu deutschlandweit das Modellprojekt **unternehmensWert:Mensch**. Bis Ende 2014 werden vom Bundesministerium Beratungen externer Berater in den vier Handlungsfeldern

- Personalführung,
- Chancengleichheit und Diversity,
- Gesundheit sowie
- Wissens- und Kompetenzvermittlung

gefördert. Die Fachberatung darf bis zu 15 Tage dauern und max. 1.000 € pro Tag kosten. Davon können bis zu 80 % der Kosten bezuschusst werden.

Im Rahmen einer kostenlosen Erstberatung wird in der zuständigen regionalen Beratungsstelle des Projekts zunächst der konkrete Beratungsbedarf ermittelt (Thema/Bereich) und ein Beratungsscheck ausgestellt. Anschließend stellt der Unternehmer einen Förderantrag und sucht den passenden Berater aus dem Fachberaterpool aus. Nach Erhalt der Förderzusage kann es mit der Beratung losgehen.

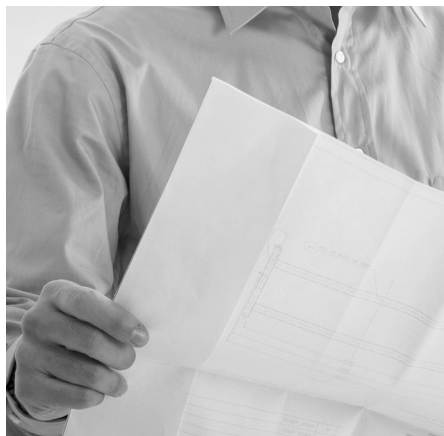
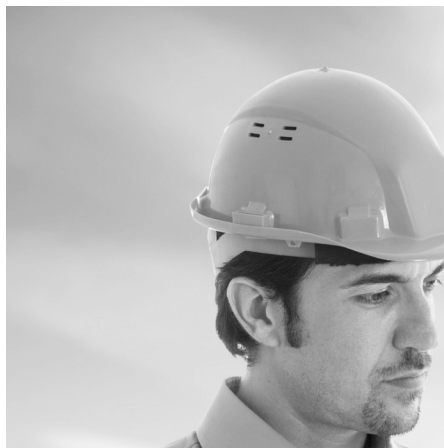
Die Anträge können bis Ende Juni bei der Erstberatungsstelle gestellt werden ([www.unternehmens-wert-mensch.de](http://www.unternehmens-wert-mensch.de)).

Allgemeine Beratungsleistungen externer Berater werden auch durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert: Das BAFA bezuschusst

anfallende Beratungskosten von kleinen und mittleren Unternehmen in den alten Bundesländern mit 50 %. Der Zuschuss beträgt maximal 1.500 € pro Beratungsmaßnahme. Dabei werden pro Unternehmen für mehrere Beratungen zusammen maximal Zuschüsse in Höhe von 3.000 € bewilligt.

Gefördert werden allgemeine Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung.

Die Antragstellung erfolgt online unter [www.beratungsfoerderung.info](http://www.beratungsfoerderung.info).



Quelle: fotolia



## Bauregelliste 2014/1 des DIBt

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat die Aufgabe, die technischen Regeln für Bauprodukte und Bauarten in den Bauregellisten A und B sowie Liste C aufzustellen und im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder bekannt zu machen. Im Folgenden wird über die für das Baugewerbe wesentlichen Änderungen informiert.

### Bauregelliste A Teil 1:

- Kapitel 1: Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau:  
Die Normen- und Richtliniendatierung wurde aktualisiert.

- Kapitel 3: Bauprodukte für den Holzbau:  
Normalentflammbares Vollholz (visuell oder maschinell sortiert) ist nicht mehr in BRL A Teil 1 enthalten. Diese Anforderungen sind jetzt geregelt in BRL B Teil 1, Abschnitt 1.3.1.2 Bauholz mit rechteckigem Querschnitt, in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14081-1:2011-05.

Die in der BRL A aufgeführte Anlage 3.7 ist ebenfalls entfallen. Dort wurden die Anforderungen zu den Sortierklassen für Lieferungen auf ein Bauvorhaben ausgenommen. Diese objekt-spezifische Ausnahme wurde jetzt in die DIN EN 14081 aufgenommen durch die Einführung des Begriffes „*Verpackungseinheiten: Holz einer Sortierklasse, einer Holzart oder Kombination von Holzarten, sowie einer Querschnittgröße oder verschiedener Größen, wobei das Holz zur Verwendung in einem einzelnen Bauwerk bestimmt ist, innerhalb einer Arbeitsschicht sortiert wird und zur Lieferung an einen einzelnen Kunden bestimmt ist.*“

- Kapitel 12: Bauprodukte für Grundstücksentwässerung:  
Umstellung des Verweises auf DIN CEN/TS.

- Kapitel 14: Feuerungsanlagen:  
Normdatierung aktualisiert.
- Kapitel 15 : Bauprodukte für LAU-Anlagen:  
Richtliniendatierung aktualisiert.
- Kapitel 16: Gerüstbauteile (**Dieses Kapitel gilt nicht im Freistaat Bayern**)  
Neu aufgenommen wurden Baustützen aus Aluminium mit Ausziehvorrichtung. Für neu auf den Markt zu bringende Baustützen gilt nun DIN EN 16031:2012-09. Für den Übereinstimmungsnachweis ÜZ gelten die Regelungen des Anhangs A der Norm für die Überwachungsstufe M. Bestehende Produktionen von Baustützen können auch weiterhin nach bestehenden Zulassungen erfolgen. Eine Verlängerung ist möglich. Die Verwendung auf der Baustelle für diese Baustützen ist im Rahmen der Vorgaben der Zulassungen erlaubt.

### Bauregelliste B Teil 2:

- U. a. redaktionelle Anpassungen.

Das DIBt hat per 7. März 2014 die Bauregellisten A und B und die Liste C – Ausgabe 2014/1 veröffentlicht. Sie trat am 21. März 2014 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten die Bauregellisten A und B und die Liste C – Ausgabe 2013/2 außer Kraft.

Die neue Bauregelliste 2014/1 finden Sie im LBB Mitgliederbereich unter der Rubrik Technik.

## Jahresbericht 2013 des Normenausschusses Bauwesen (NABau)

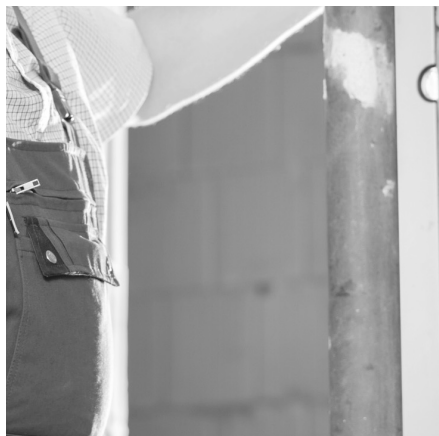
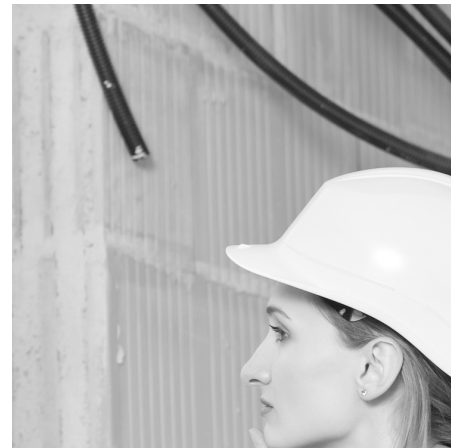
Der Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. hat seinen Jahresbericht 2013 veröffentlicht.

Der Jahresbericht mit einem Umfang von 470 Seiten informiert über die innerhalb des Berichtszeitraums geleistete Arbeit, über abgeschlossene und in Bearbeitung befindliche Normungsprojekte.

Er enthält Berichte und Arbeitsergebnisse aus den nationalen, europäischen und internationalen Gremien sowie eine Übersicht über alle baurelevanten Nor-

mungsvorhaben, für die der NABau im DIN zuständig ist und die vom NABau bearbeitet wurden.

Der Jahresbericht ist  
unter [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de),  
Mitgliederbereich eingestellt.





## Duale Studiengänge

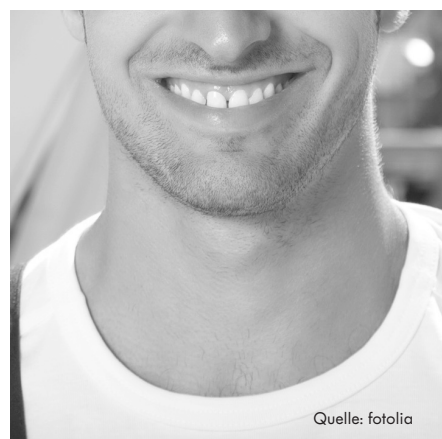
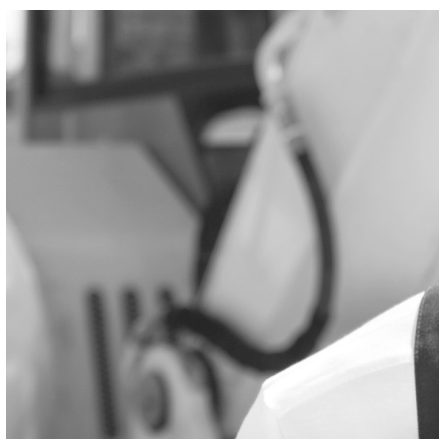
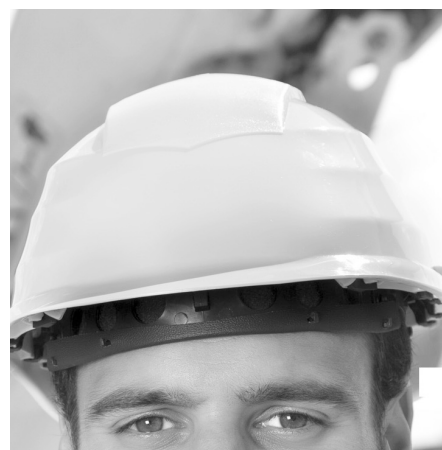
Die SOKA-BAU hat eine aktualisierte Übersicht über die derzeitigen Angebote für duale Studiengänge der Bauwirtschaft, die durch Erstattungsleistungen der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) gefördert werden, veröffentlicht.

Sie listet insgesamt 24 duale Studiengänge der Bauwirtschaft mit Ausbildungsförderung in Deutschland auf. In Bayern wurde das neue Angebot des Bayerischen Baugewerbes, das in Zusammenarbeit zwischen Bayerischer BauAkademie und den Bayerischen Hochschulen entwickelt wurde, aufgenommen.

Die Zahl der durch Erstattungsleistungen der ULAK geförderten dualen Studiengänge bewegt sich noch immer auf einem niedrigen Niveau, hat aber steigende Tendenz. Die Zahl der geförderten und durch die SOKA-BAU registrierten Aus-

bildungsverhältnisse in dualen Studiengängen lag am Stichtag 30.09.2010 bei 323, am Stichtag 07.12.2011 bei 384, am Stichtag 31.12.2012 bei 462 und aktuell am 30.06.2013 bei 488.

Die Liste sowie weitere Informationen zu den Dualen Studienangeboten in Bayern finden Sie im Mitgliederbereich des LBB unter der Rubrik Berufsbildung.



Quelle: fotolia

## Bayerischer Fliesenlegertag 2014: Ausgebuchte Top-Veranstaltung

Der 3. Bayerische Fliesenlegertag am 14. März 2014 in Würzburg war mit knapp 100 Personen restlos ausgebucht. Die Teilnehmer zeigten sich begeistert über Vorträge und Rahmenprogramm.

*Cristian Geyer*, der Vorsitzende der bayerischen Landesfachgruppe, eröffnete mit einem kurzen Überblick über aktuelle Schwerpunkte der Fachgruppenarbeit. Er informierte, dass für die Ausbilder in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten und den Berufsschulen in diesem Jahr erstmals eine von der Landesfachgruppe organisierte und von der Firma Karl Dahm unterstützte gemeinsame Fortbildung im Oktober in Seebruck stattfinden wird.

Ferner wurde bereits im Januar und Februar des Jahres die Fortbildungsreihe der Landesfachgruppe „Fachkräfte- und Führungskräftefortbildung im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk“ mit Unterstützung des Förderkreises mit drei Veranstaltungen in den Bezirken erfolgreich fortgeführt. Das Thema Trockenbau in Verbindung mit Verbundabdichtung hat großes Interesse bei den Teilnehmern geweckt. Die in diesem Jahr miteingeladenen Trockenbauer bei der Veranstaltung in München äußerten den Wunsch nach weiteren gemeinsamen Veranstaltungen.

Den Auftakt der Vorträge machte im Anschluss *Hans-Willibert Ramrath*, Vorsit-

zender des Technischen Ausschusses des Fachverbands Fliesen und Naturstein im ZDB. Er ging auf häufige Schadensbilder bei Fliesenlegerarbeiten ein und referierte zu Standpunkten und Meinungen von Sachverständigen zu diesen.

Im zweiten Teil seines Vortrages stellt *Ramrath* den aktuellen Stand der Normenentwicklung im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk dar. Im Anschluss referierten Rechtsanwalt *Hilmar Toppe* aus der Bauinnung München zu Sonderkonstruktionen mit Fliesen und Naturstein aus rechtlicher Sicht und *Roland Albert*, Coach und Verkaufstrainer aus Nürnberg zum Thema Kundenumgang und Verkaufsmarketing. Im letzten Vortrag des Tages gab *Tobias Jagla*, Lithofin AG, wertvolle Tipps zur Reinigung und Pflege von Natursteinen, ergänzt um eine kleine Gesteinskunde.

Viele Teilnehmer nutzten das anschließende gemeinsame Abendessen mit Weinverkostung zu einem intensiven Erfahrungsaustausch. Eine Stadt- und Residenzbesichtigung von Würzburg am darauf folgenden Samstag rundete die Veranstaltung ab.



Die Vorträge zur Veranstaltung können im Internetauftritt des LBB unter [www.lbb-bayern.de/Rubrik Mitgliederbereich/](http://www.lbb-bayern.de/RubrikMitgliederbereich/) Fachgruppe Fliesen und Naturstein heruntergeladen werden.

Termin bereits jetzt vormerken:

Der nächste Bayerische Fliesenlegertag findet zusammen mit dem Deutschen Fliesentag am 13. und 14. März 2015 in Augsburg statt.

## STRASSEN- UND TIEFBAU

### Neuerscheinung Arbeitsblatt DWA-A 161

Zur statischen Berechnung von Vortriebsrohren haben die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) und der DVGW das Arbeitsblatt DWA-A 161 bzw. DVGW GW 312 überarbeitet.

Für die Neufassung wurden die bodenmechanischen Modellvorstellungen überprüft und dem derzeitigen Erkenntnisstand angepasst. Die überarbeitete Fassung enthält folgende Änderungen und Ergänzungen:

- Kunststoffe wurden als Rohrwerkstoffe zur Anwendung beim Vortrieb aufgenommen.
- Für die steuerbaren und nichtsteuerbaren Verfahren (vgl. DWA-A 125 bzw. DVGW GW 304) wurden die maßgebenden Belastungszustände (Einwirkungen) detailliert angegeben.
- Die Ermittlung von Bodenkennwerten für Locker- und Festgestein wurde überarbeitet. Für die Anpassung der Bodenkennwerte eines geotechnischen Berichts an die spezielle Situation des Vortriebs werden Faktoren als Richtwerte angegeben. Die Bodenkennwerte sowie die bodenmechanischen Kenngrößen, mit denen die Erdlast weiterhin nach dem Silomodell ermittelt wird, werden in Abhängigkeiten von der Lagerungsdichte bzw. Konsistenz der Böden als Richtwerte angegeben.
- Die Beschreibung der Belastungsfälle wurde an das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 127 angepasst.
- Die Mindestschnittkraftbemessung zur Berücksichtigung von Führungskräften (bisher nur für den geradlinigen Vortrieb geregelt) wurde für Kurvenfahrten ergänzt.
- Für Wanddicken/Radius-Verhältnisse wurden zusätzlich Mindestwerte angegeben.
- Auch für gekrümmte Trassen wurden für die zulässigen Axialkräfte beim Vortrieb Formeln entwickelt, die Steuerbewegungen sowie zulässige Toleranzen für die Rechtwinkligkeit der Stirnflächen der Rohre berücksichtigen.
- Für die Druckübertragungsringe wurden Empfehlungen zur Ermittlung des Druckspannungs-Stauchungsverhaltens unter zyklischer Belastung sowie Anhaltswerte für die E-Module der Druckübertragungsringe angegeben.
- Für Vortriebsrohre im Festgestein und Übergangsbereich (Lockergestein/Festgestein) wurden Angaben für Belastungen quer zur Rohrachse und für das mögliche rechnerische Auflager des Rohres gemacht.
- Punktlasten können je nach Bodenart oder Einbauverfahren auftreten. Für Punktlasten wurden keine konkreten Annahmen, mechanische Modelle und Einwirkungen angegeben. Hierzu sollten bei Bedarf besondere Überlegungen angestellt werden.
- Für fluidgefüllte Druckübertragungsringe wurden die erforderlichen Nachweise zusammengestellt.
- Die Stabilitätsnachweise in der Querrichtung der Rohre wurden mit Vereinfachungen den Festlegungen in Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 127 angepasst und durch den Nachweis in axialer Richtung ergänzt.
- Der Nachweis der Vergleichsspannungen wurde für anisotrope Werkstoffe mit unterschiedlichen Zug- und Druckfestigkeiten erweitert.
- Die in der 1. Auflage enthaltenen Bemessungstabellen für Stahlrohre wurden nicht beibehalten.
- Die Nachweise gegen Ermüdung unter nicht vorwiegend ruhenden Lasten wurden überarbeitet.
- Druck- und zugkraftschlüssige Verbindungen wurden aufgenommen.
- Das Arbeitsblatt wurde auf das Teilsicherheitskonzept umgestellt.
- Bei Verkehrslasten wird der horizontale Anteil berücksichtigt.
- Für die Straßenverkehrslasten wird der DIN-Fachbericht 101 zugrunde gelegt. Die bisherigen Straßenverkehrslasten SLW60, SLW30 und LKW12 entfallen.
- Für die Eisenbahnverkehrslasten (LM 71) wurden dynamische Stoßbeiwerte nach dem DIN-Fachbericht 101 angegeben.
- Beim Ermüdungsnachweis unter nicht vorwiegend ruhender Belastung darf der dynamische Spannungsanteil unter Berücksichtigung des horizontalen Erddrucks aus Verkehr berechnet werden. Die zulässige Schwingbreite  $2\sigma_A$  muss für jeden Werkstoff mit Hilfe von Wöhler-Kurven ermittelt werden. Bei Eisenbahnverkehrslasten muss die zulässige Schwingbreite  $2\sigma_A$  für  $1 \times 10^8$  Lastwechsel und bei den anderen Verkehrslasten für  $2 \times 10^6$  Lastwechsel bestimmt werden.

In Arbeit befindet sich derzeit ein eigenständiges Arbeitsblatt DWA-A 127-10, in dem Kennwerte der Rohrwerkstoffe zur statischen Berechnung von Vortriebsrohren, Abwasserleitungen und -kanälen festgeschrieben werden. Bis zum Erscheinen dieses Arbeitsblattes bleibt der Anhang A des Arbeitsblattes DWA-A 161 gültig. Der Anwender muss daher im Einzelfall prüfen, ob die angegebenen Werkstoffkennwerte, speziell bei den Kunststoffrohren, zutreffend sind.

Arbeitsblatt DWA-A 161, März 2014, 99 Seiten,  
ISBN 978-3-942964-88-3,  
Ladenpreis: 83 Euro, fördernde DWA-Mitglieder: 66,40 Euro

#### **Herausgeber und Vertrieb:**

DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,  
Abwasser und Abfall e.V.  
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef  
Telefon 0 22 42/872-333, Telefax 0 22 42/872-100  
info@dwa.de, DWA-Shop: [www.dwa.de/shop](http://www.dwa.de/shop)

## **Walter Braun ist neuer Obmann der ATV DIN 18318**

**Walter Braun, Ehrenobermeister der Bauinnung Regensburg, ist im März 2014 vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) zum neuen Obmann für den Arbeitsausschuss ATV DIN 18318 „Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen“ ernannt worden.**

Walter Braun steht damit einem bundesweiten Gremium zur Überarbeitung der entsprechenden DIN-Vorschrift im Pflasterbau vor, das dem Bundesbauministerium (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)) in dieser Funktion direkt zuarbeitet.

Nicht nur aufgrund seiner Gutachtertätigkeit im Pflasterbau seit 1991, sondern auch aufgrund seiner langjährigen praktischen Erfahrung als Inhaber einer Pflasterbaufirma wurde Herr Braun aus-

gewählt, um sein Praxiswissen in die Überarbeitung/Fortschreibung der entsprechenden Normen in das 25-köpfige Gremium aus bundesweiten Vertretern von Auftraggebern und Auftragnehmern in leitender Funktion einzubringen.

Der LBB bedankt sich für die Bereitschaft von Herrn Braun zur Übernahme dieses Ehrenamtes zum Wohle der Erarbeitung praxisgerechter anerkannter Regeln der Technik im Pflasterbau. ■

# WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

## Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Januar 2014 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

| JEWELS JANUAR                                               | 2013           | 2014           | %           |
|-------------------------------------------------------------|----------------|----------------|-------------|
| <b>Anzahl der Beschäftigten<br/>(im Monatsdurchschnitt)</b> |                |                |             |
| Tätige Personen im Bauhauptgewerbe                          | 121 623        | 126 608        | 4,1         |
| <b>Bruttoentgeltsumme in 1000 €</b>                         |                |                |             |
| Bruttolöhne und -gehälter                                   | 255 111        | 285 301        | 11,8        |
| <b>Geleistete Arbeitsstunden in 1000</b>                    |                |                |             |
| Wohnungsbau                                                 | 2 856          | 3 519          | 23,2        |
| Gewerblicher und industrieller Bau                          | 2 130          | 2 474          | 16,2        |
| davon: Hochbau                                              | 1 407          | 1 568          | 11,4        |
| Tiefbau                                                     | 723            | 906            | 25,3        |
| Öffentlicher und Verkehrsbau                                | 1 293          | 1 475          | 14,1        |
| davon: Hochbau                                              |                |                |             |
| für Organisationen ohne Erwerbszweck                        | 106            | 136            | 28,3        |
| für Gebietskörpersch. und Sozialvers.                       | 325            | 382            | 17,5        |
| davon: Tiefbau                                              |                |                |             |
| Straßenbau                                                  | 394            | 386            | – 2,0       |
| für Gebietskörpersch. und Sozialvers.                       | 468            | 571            | 22,0        |
| <b>insgesamt</b>                                            | <b>6 279</b>   | <b>7 468</b>   | <b>18,9</b> |
| <b>Umsatz ohne USt. in 1000 €</b>                           |                |                |             |
| Wohnungsbau                                                 | 298 561        | 348 644        | 16,8        |
| Gewerblicher und industrieller Bau                          | 222 003        | 284 208        | 28,0        |
| davon: Hochbau                                              | 166 657        | 196 389        | 17,8        |
| Tiefbau                                                     | 55 346         | 87 819         | 58,7        |
| Öffentlicher und Verkehrsbau                                | 151 399        | 212 397        | 40,3        |
| davon: Hochbau                                              |                |                |             |
| für Organisationen ohne Erwerbszweck                        | 9 772          | 12 825         | 31,2        |
| für Gebietskörpersch. und Sozialvers.                       | 49 682         | 46 168         | – 7,1       |
| davon: Tiefbau                                              |                |                |             |
| Straßenbau                                                  | 33 452         | 47 464         | 41,9        |
| für Gebietskörpersch. und Sozialvers.                       | 58 493         | 105 940        | 81,1        |
| <b>Baugewerblicher Umsatz</b>                               | <b>671 963</b> | <b>845 249</b> | <b>25,8</b> |

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt

# Ärger, Chaos, Frust... oder **Erfolg und Spaß?**



## Sehen wir uns am **Unternehmer-Freitag?**

Kostenlose Teilnahme an  
unserem Unternehmer-Freitag  
von 16 bis 19 Uhr!

Willkommen im Kreis von Unternehmern,  
die etwas verändern wollen. Für mehr Lebens-  
qualität durch bessere Betriebsorganisation,  
wirksame Personalführung ...

**Willkommen bei Bauen mit IQ.**

Mehr Information auf  
[www.bauen-mit-iq.de/freitag](http://www.bauen-mit-iq.de/freitag)



HOCHBAU



FLIESEN UND  
NATURSTEIN



STRASSEN-  
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,  
FERTIGTEILE,  
TERRAZZO UND  
NATURSTEIN



BRUNNENBAU  
SPEZIALTIEFBAU  
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,  
SCHALL- UND  
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT  
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,  
SCHORNSTEIN- UND  
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU